Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2758

25. 10. 95

Antrag

der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein, Michael Müller (Düsseldorf), Ernst Bahr, Wolfgang Behrendt, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Eberhard Brecht, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Iris Follak, Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Stephan Hilsberg, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Ingrid Holzhüter, Wolfgang Ilte, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Konrad Kunick, Christine Kurzhals, Klaus Lennartz, Dr. Christine Lucyga, Dorle Marx, Christoph Matschie, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Gerhard Neumann (Gotha), Manfred Opel, Georg Pfannenstein, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Wieland Sorge, Jörg-Otto Spiller, Dr. Bodo Teichmann, Siegfried Vergin, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Bundeseinheitliche Regelung des untertägigen Versatzes von Abfällen in Bergwerken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Anfang der 90er Jahre werden in Deutschland jährlich etwa zwei Millionen Tonnen bergbaufremde Rückstände (Reststoffe, Abfälle, Sonderabfälle) als Füll- und Stützmaterial in derzeit 27 Salz-, Erz- und Steinkohlebergwerke verbracht. Die Tendenz ist steigend, insbesondere auch in den neuen Ländern. Für bestimmte Rückstände, z.B. Reststoffe aus Kohlefeuerungsanlagen, die als Substitute von Bindemitteln zu betrachten sind, steht die Eignung als Versatzstoffe außer Frage. Allerdings befinden sich unter den Versatzstoffen auch beträchtliche Mengen überwachungsbedürftiger und damit schadstoffhaltiger Abfälle, wie z.B. Rauchgasreinigungsrückstände aus Abfallverbrennungsanlagen, kontaminierte Böden, Lackschlämme u.a., die die zur Ablagerung in Gruben erforderlichen Materialeigenschaften nicht aufweisen.

Für die Ablagerung von Sonderabfällen in genehmigten Untertagedeponien gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1 (TA Sonderabfall). Für die untertägige Ablagerung von Abfällen, auch Sonderabfällen, in Bergwerken gibt es dagegen keine vergleichbaren gesetzlichen Regelungen. Verfüllung und

Versatz werden nach dem Bundesberggesetz genehmigt. Der Länderausschuß Bergbau empfahl Ende 1994 den Bergbehörden der Länder die Anwendung der von ihm erarbeiteten „Technischen Regeln für den Einsatz von bergbaufremden Reststoffen/Abfällen als Versatz". Dabei werden zwar auch Nachweise über die Langzeitsicherheit im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen verlangt, doch bislang hat das Arbeitspapier keinen rechtlich verbindlichen Charakter.

Das Bergrecht eröffnet einen Beseitigungspfad für Sonderabfälle, der wesentlich kostengünstiger ist als die reguläre Entsorgung. Die Ablagerungskosten der Untertagedeponie in Herfa-Neurode bewegen sich in einer Spanne von 470 bis 940 DM pro Tonne Sonderabfall, während sie für den untertägigen Versatz, je nach Vorbehandlung des Materials, bei 100 bis 300 DM pro Tonne liegen. Das Gefälle zwischen hohen Deponiekosten und niedrigen Versatzkosten hat zur Folge, daß Abfälle sowohl einer umweltverträglichen Wiederverwertung als auch einer ordnungsgemäßen Beseitigung an abfallrechtlich genehmigten Deponiestandorten entzogen werden.

Inzwischen übersteigt die Menge der in Bergwerken abgelagerten Sonderabfälle sogar die Mengen, die in den Untertagedeponien Herfa-Neurode und Heilbronn eingelagert werden. Die Ausnutzung der bestehenden Rechtslücke, die durch die nicht klar voneinander abgegrenzte Definition der Begriffe Beseitigung, Verwertung und Versatz in den einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen begründet ist, kann folgende negative Auswirkungen haben:

- Durch die heutige Praxis werden langfristig, ggf. auch kurzfristig, erhebliche Umweltrisiken in Kauf genommen, so z.B. die Einwaschung von Schadstoffen in das Grundwasser (etwa bei Zusammenbrüchen in instabilen Hohlräumen).
- Das Vermeidungs- und Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird durch solche Entsorgungsverfahren unterlaufen mit der Konsequenz, daß moderne Recyclinganlagen für bestimmte industrielle Rückstände ihre Kapazitäten nicht auslasten können. Auch die Weiterentwicklung neuer Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungstechniken wird blockiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend eine bundeseinheitliche Regelung für die Verbringung von Versatzstoffen in Bergwerke zu erlassen. Dazu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, welche für den untertägigen Versatz von Reststoffen/Abfällen die materiellen Anforderungen der TA Abfall, Teil 1, festlegt und Ausschlußkriterien für bestimmte, besonders überwachungsbedürftige Abfälle definiert;

2. eine Novellierung des Bergrechts mit der Maßgabe, die Anforderungen an den Versatz von bergbaufremden Rückständen in Bergwerken hinsichtlich der Umwelt- und Sicherheitsstandards, insbesondere zur Verhinderung untertägiger Altlasten, an das Abfall- und Immissionsschutzrecht anzugleichen.

Bonn, den 23. Oktober 1995

Dr. Liesel Hartenstein
Michael Müller (Düsseldorf)
Ernst Bahr
Wolfgang Behrendt
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Dr. Eberhard Brecht,
Marion Caspers-Merk
Dr. Marliese Dobberthien
Iris Follak
Iris Gleicke
Hans-Joachim Hacker
Manfred Hampel
Christel Hanewinckel
Stephan Hilsberg
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Ingrid Holzhüter
Wolfgang Ilte
Renate Jäger
Susanne Kastner
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Thomas Krüger
Horst Kubatschka
Konrad Kunick
Christine Kurzhals
Klaus Lennartz
Dr. Christine Lucyga
Dorle Marx
Christoph Matschie
Markus Meckel
Ulrike Mehl,
Jutta Müller (Völklingen)
Gerhard Neumann (Gotha)
Manfred Opel
Georg Pfannenstein
Siegfried Scheffler
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter
Dr. Mathias Schubert
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Ilse Schumann
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rolf Schwanitz
Wieland Sorge
Jörg-Otto Spiller
Dr. Bodo Teichmann
Siegfried Vergin
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung:

Die Zulässigkeit des Verbringens von Abfällen in Bergwerke wird abgeleitet aus dem Verwertungsgebot in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), das den Umgang mit Rückständen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen regelt. Danach werden solche Rückstände nicht als Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes definiert, sondern als Wertstoffe; ihre Verbringung als Versatzmaterial in Bergwerke wird als „Verwertung" behandelt. Mit dieser Interpretation entsteht neben dem Abfallregime ein konkurrierendes Verwertungsregime.

Der Gesetzgeber hat in § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung verabschiedet, wonach stoffliche Anforderungen an den Einsatz von bergbaufremden Rest-

stoffen festgelegt werden können. Die diesbezüglichen Vorschriften traten bereits kurz nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Da der europäische Abfallbegriff gegenwärtig nicht als rechtliche Grundlage herangezogen werden kann, um die Rechtslücke zu beseitigen, ist die umgehende Vorlage der Verordnung unerläßlich. Trotz des akuten Regelungsbedarfs hat die Bundesregierung bisher nicht gehandelt. In der Antwort (Drs. 13/258) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Ablagerung von Abfällen als untertägiger Versatz im Bergbau" (Drs. 13/124) hat sie erklärt, daß sie die Vorlage einer Verordnung von den Ergebnissen der Länderberatungen abhängig macht.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall wurde von der 42. Umweltministerkonferenz im Mai 1994 beauftragt, im Einvernehmen mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und dem Länderausschuß Bergbau eine Liste von Abfallarten zu erarbeiten, die Orientierungswerte für einzelne Schadstoffe festlegt. Diesen Auftrag hat die Umweltministerkonferenz am 11./12. Mai 1995 unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer einvernehmlichen und einheitlichen Regelung erneut bekräftigt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333